



BEKANNTMACHUNG

über den **SATZUNGSBESCHLUSS** zum **Bebauungsplan "B 28 – Bestattungswald Am Kreuzlesberg"**

Der Marktrat Babenhausen hat mit Sitzung vom 08.12.2021 den **Bebauungsplan „B 28 – Bestattungswald Am Kreuzlesberg“** mit der Bezeichnung „Endgültige Planfassung“ mit inhaltlichen Stand vom 15.09.2021 sowie redaktionellen Anpassungen vom 08.12.2021 einschließlich der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Hinweisen durch Text sowie der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht samt Anlagen nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung beschlossen**.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke mit den Fl. - Nrn. 3233/3, 3233/37 3760/14, 3771/2 und 3771/9, sowie die Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. - Nrn. 3760, 3760/4, 3769, 3771/3, 3771/8, 3772/2 und 3233/2, jeweils der Gemarkung Babenhausen, sowie die Teilflächen der Grundstücke mit den Fl. - Nrn. 193 und 500 der Gemarkung Klosterbeuren. Es handelt sich dabei um das Waldgebiet am Kreuzlesberg südwestlich des Ortsteils Babenhausen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „B 28 – Bestattungswald Am Kreuzlesberg“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Babenhausen, Sitz der VG-Geschäftsstelle, Bauamt, Zimmer 5, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden sowie im Internet unter www.babenhausen-schwaben.de unter der Rubrik „**Bürgerservice und Politik / Service-für-Sie / Bauleitpläne**“ einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Babenhausen, den 02.05.2022



.....
Otto Göppel, 1. Bürgermeister

Angeschlagen: 04.05.2022

Abgenommen: 02.05.2022